Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt

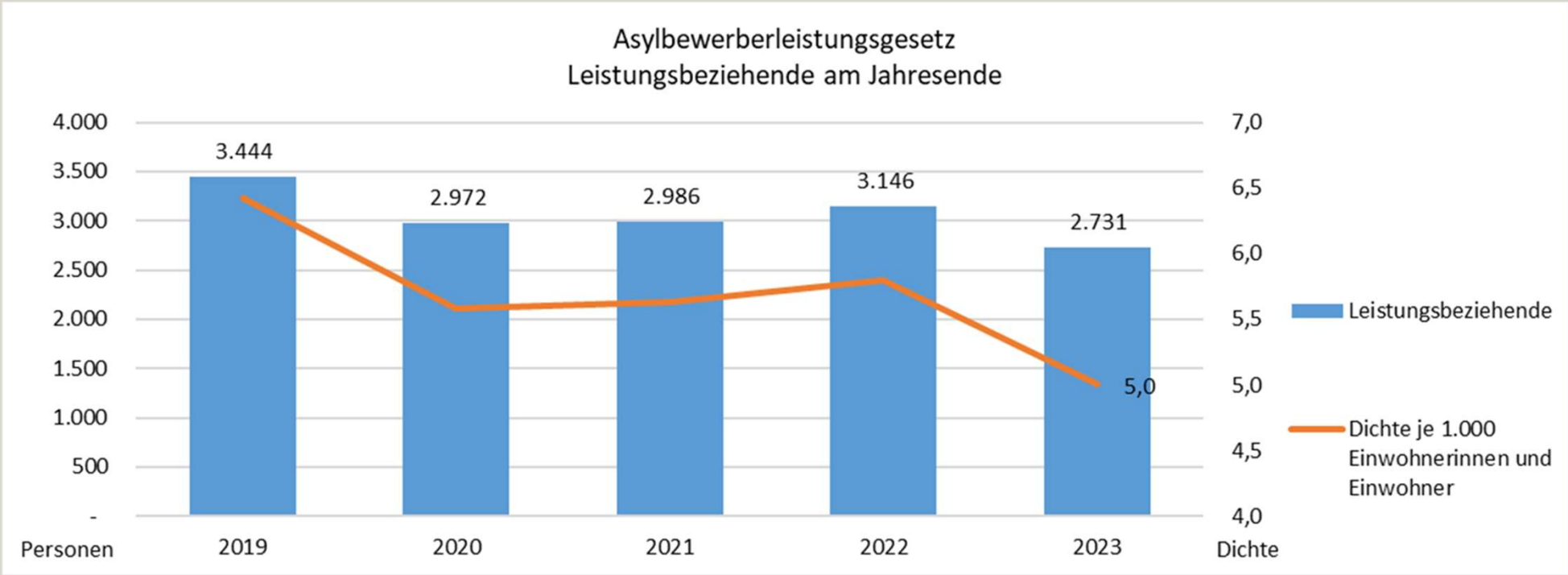
NÜRNBERG

Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende

Sitzung des Sozialausschusses
am 04. Juli 2024

Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsbeziehende



- 4 Dependancen des AnkER-Zentrums (Zirndorf) in Nürnberg
- 2023 höchste Zahl an Asylerstanträgen seit 2016 mit verstärkten Fluchtbewegungen aus unterschiedlichen Herkunftsländern
- fluktuierende Belegung der Anker-Dependancen und staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte, dadurch Zahl 2023 unterzeichnet
- Mittelwert 2023: 3.050 Leistungsbeziehende (Dichte läge damit bei 5,6)

Bezahlkarte für Asylsuchende

NÜRNBERG

Aktueller Informationsstand – Änderungen möglich

Einführung in Bayern

- Zuschlagserteilung an Dienstleister (PayCenter GmbH) für Bezahlkarte erfolgt.
- Nach der Pilotierungsphase mit vier Modellkommunen läuft aktuell das Onboarding aller übrigen Städte und Landkreise.
- Eine flächendeckende Einführung im Freistaat wird bis Sommer erwartet.

Administrativer Rahmen und technische Basis der Bezahlkarte

- Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb (der Software) erfolgt durch den Freistaat Bayern (einschl. Finanzierung) bzw. den Dienstleister.
- Ausstellung und Administration der Bezahlkarte erfolgt über Leistungsbehörden (AsylbLG-Leistung), d.h. idR durch die Sozialämter.
- Es handelt sich um eine physische und digitale Debitkarte ohne Überweisungsfunktion (Mastercard auf Guthabensbasis). Jede Bezahlkarte verfügt über eine eigene IBAN.
- Die Bebuchung der Bezahlkarte erfolgt durch die Leistungsbehörden über ein Ansteuern der IBAN. D.h. die Leistung nach dem AsylbLG wird zukünftig über eine Verfügbarmachung des Guthabens erbracht.

Bezahlkarte für Asylsuchende

NÜRNBERG

Aktueller Informationsstand – Änderungen möglich

Eigenschaften der Bezahlkarte in Bayern

- **Bargeldabhebungen** an Geldautomaten und im Einzelhandel bis zu einem Betrag von 50 EUR pro Person monatlich möglich (zwei Abhebungen im Monat). Der Barbetrag ist für alle Leistungsberechtigten („LB“) gleich.
- Jede/r LB über 14 Jahre erhält eine eigene Bezahlkarte. Die Leistung erfolgt idR auf die Hauptkarte im Familienverbund. Der Verfügungsrahmen je Karte kann über das Serviceportal durch LB festgelegt werden.
- Beschränkung von Online-Einkäufen für Waren und Dienstleistungen.
- Keine Beschränkung des Erwerbs einzelner Warengruppen im Einzelhandel geplant. Sperrung einzelner Einzelhandelsbetriebe oder Vertriebsstellen möglich, aber nur bei Missbrauch vorgesehen.
- Guthaben auf der Bezahlkarte bleibt rechtlich bis zur Auszahlung im Besitz des Freistaates Bayern / Kommune. D.h. bei Verlust der Karte steht das unverbrauchte Guthaben dem LB weiterhin zu und steht nach Neuausstellung weiter zur Verfügung.

Bezahlkarte für Asylsuchende

NÜRNBERG

Aktueller Informationsstand – Änderungen möglich

Eigenschaften der Bezahlkarte in Bayern

- Die **räumliche Beschränkung** bei der Nutzung der Bezahlkarte richtet sich nach den ausländerrechtlichen Vorgaben. Wo ausländerrechtlich keine Beschränkung greift, wird auch der Einsatzbereich der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands nicht beschränkt.
- Eine räumliche Beschränkung auf die/den Stadt / Landkreis greift bei allen Asylbewerbern für die ersten drei Monate ab Ausstellung des Ankunftsnachweises, allen Bewohnerinnen und Bewohnern im laufenden Asylverfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen (ANKER) sowie allen Personen, bei denen die Ausländerbehörde eine räumliche Beschränkung angeordnet hat.
- Keine Überweisungen ins In- und Ausland. Grundsätzlich kein Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag, aber **„White-List“ definierbar**: d.h. bestimmte Angebote, wie z.B. Onlineerwerb von 49 EUR – Ticket, Mobilfunkverträge, Beiträge für Sportverein etc. können freigegeben werden.
- Die jeweiligen Leistungsbehörden können einzelne Bankverbindungen zur Aufnahme in die „White-List“ melden. Prüfung und Freigabe erfolgt durch das StMI.

Bezahlkarte für Asylsuchende

NÜRNBERG

Aktueller Informationsstand – Änderungen möglich

Umsetzung in Nürnberg

- Die Bezahlkarte wird entsprechend der Anforderungen des Freistaates Bayern eingeführt. Die Umsetzung erfolgt im vorgegebenen Handlungsrahmen.
- Im Rahmen der Ermessensausübung soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit bleiben, sich im Einzelfall gegen den Einsatz einer Bezahlkarte zu entscheiden. Das StMI wird entsprechende Hinweise zur Ausgestaltung des Ermessens im Laufe des Jahres veröffentlichen. Bis zur endgültigen Klärung / anderslautender Weisung wird seitens SHA aus rechtlichen und verwaltungsökonomischen Gründen wie folgt verfahren:
 - Keine Bezahlkarte für die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine wegen des sehr zügigen Rechtskreiswechsels in das Leistungssystem des SGB II oder SGB XII.
 - Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG, bei denen Arbeitseinkommen vorliegt und sich nur noch ein ergänzender Leistungsanspruch errechnet, erhalten die ergänzende Leistungen weiterhin auf ein vorhandenes Girokonto.
 - Mischbedarfsgemeinschaften, d. h. Bedarfsgemeinschaften, bei denen mind. eine Person Leistungen nach dem SGB II/SGB XII bezieht und andere Personen Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, erhalten die Leistungen weiterhin auf ein vorhandenes Girokonto.
 - Bei Geflüchteten in Privatwohnungen soll auf die Ausgabe der Bezahlkarte verzichtet werden. Die Leistung erfolgt weiterhin auf ein vorhandenes Girokonto.

Bezahlkarte für Asylsuchende

NÜRNBERG

Aktueller Informationsstand – Änderungen möglich

Umsetzung in Nürnberg

- Nach Fertigstellung der technischen Anbindung und der Lieferung des ersten Paketes der Bezahlkarten ist für die Einführung in Nürnberg folgender (grober) Zeitplan vorgesehen:

 - 17.06.2024: Start Ausgabe der ersten Bezahlkarten *
 - Zunächst Neu- und Bestandsfälle in den Anker-Einrichtungen
 - Im Anschluss Bewohner/innen in der Anschlussunterbringung
 - 04.07.2024: Bericht im Sozialausschuss (Folgebericht zum Bericht im SozA am 29.02.2024)
 - Ende Juli / Anfang August (voraussichtlich): Abschluss Roll – Out

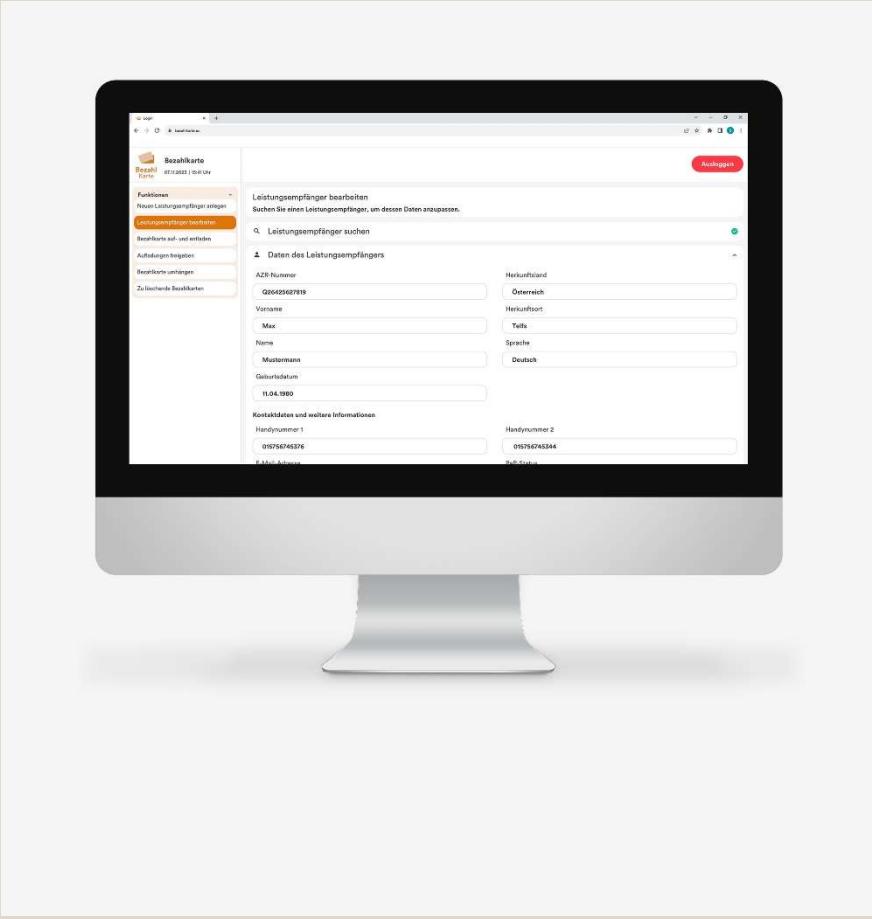
Bezahlkarte für Asylsuchende

NÜRNBERG

Aktueller Informationsstand – Änderungen möglich

Benutzerschnittstelle Verwaltung

- Anlegen von neuen Leistungsempfängern
- Einsehen und Bearbeiten der Stammdaten der Leistungsempfänger
- Ad-hoc-Aufladungen oder -Entladungen der Karten
- „Umhängen“ der Bezahlkarten in andere Kommunen
- Verknüpfung und Verwaltung von Bedarfsgemeinschaften



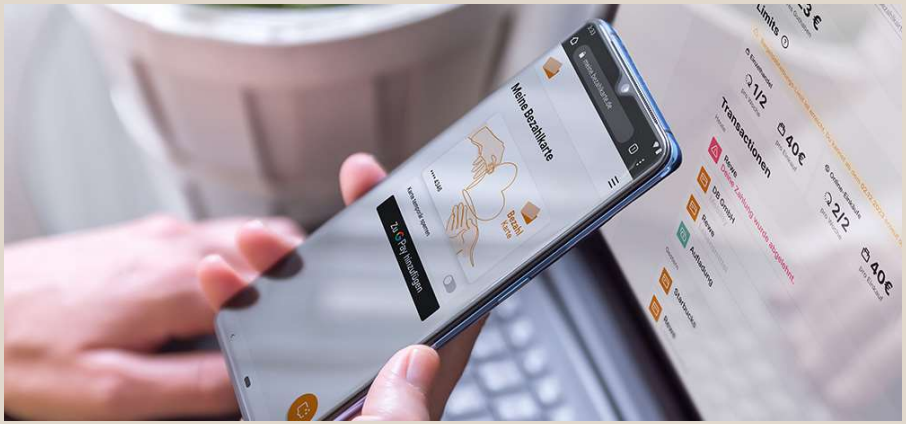
Bezahlkarte für Asylsuchende

NÜRNBERG

Aktueller Informationsstand – Änderungen möglich

Serviceportal Leistungsberechtigte

- Das Serviceportal für die Leistungsempfänger ist über alle gängigen Web-Browser zugänglich.
- Folgende Funktionen sind angekündigt:
 - Ansicht der Kartenumsätze
 - Ansicht des verfügbaren Guthabens
 - Sperrmöglichkeit der Karte
 - Einbindung der Karte in App möglich
- Onlinebereich/App in 12 Sprachen verfügbar, zusätzlich Chatbot in rund 100 Sprachen erreichbar.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration – Sozialamt

Dietzstr. 4
90443 Nürnberg

Volker Wolfrum

+49 (0)9 11 / 2 31-23 25
volker.wolfrum@stadt.nuernberg.de